

BStGer BG.2017.26 vom 19. September 2017

Bundesstrafgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.26

FR: TPF BG.2017.26 du 19 septembre 2017

IT: TPF BG.2017.26 del 19 settembre 2017

Regeste

Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO).

Erwägungen

E. 31

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 19. September 2017

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Fäh - Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau -
Bezirksgericht Kreuzlingen - Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.